

81.

Bericht

der ersten Deputation der ersten Kammer

über den durch das Königliche Dekret Nr. 5 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die ärztlichen Bezirksvereine.

Eingegangen am 26. Februar 1896.

(Dekret Nr. 5, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 5 S. 73.
Bericht Nr. 67, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 35 S. 480 flg.)

Der vorliegende Gesetzentwurf ist von der zweiten Kammer mit einigen Abänderungen, zu welchen die Königliche Staatsregierung ihre Zustimmung erklärt hat, mit großer Majorität angenommen worden. Er verdankt seine Entstehung den wiederholten Anregungen und Anträgen der zur Zeit auf Grund der unter ständischem Beirath erlassenen Allerhöchsten Verordnung vom 12. April 1865 (G.-u. B.-Bl. S. 115 flg.) sowie des Regulativs vom 29. Mai 1872 (G.-u. B.-Bl. S. 307) bestehenden ärztlichen Vertretungskörper. Während bisher der Beitritt zu den ärztlichen Bezirksvereinen in das freie Ermessen der betreffenden Aerzte gestellt war, soll in Zukunft der ärztliche Bezirksverein kraft des Gesetzes sämtliche in dem betreffenden Medizinalbezirke wohnhaften und ihre Praxis ausübenden Aerzte als Mitglieder umfassen und hierdurch die Grundlage zu einer ähnlichen Organisation geschaffen werden, wie sie den Rechtsanwälden durch die Rechtsanwaltsordnung — Reichsgesetz vom 1. Juli 1878 (R.-G.-Bl. S. 185 flg.) — zu theil geworden ist. Sowohl die dem Gesetzentwurfe beigefügte Begründung als der Bericht der Gesetzgebungs-Deputation der zweiten Kammer enthalten eine ausführliche Darlegung der Vortheile, die man sich von der neuen Einrichtung und dem mit derselben zu verbindenden ehrengerichtlichen Verfahren verspricht. Die Deputation gestattet sich, indem sie das nähere Eingehen auf den Entwurf empfiehlt, auf diese Darlegungen Bezug zu nehmen.

Anlangend die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung gegenüber der Reichsgewerbeordnung wurde von den Herren Regierungskommissaren auf das bezüglich der Handels- und Gewerbekammern bestehende ähnliche Verhältniß, sowie darauf hingewiesen, daß auf die Ausübung der Heilkunde die Reichsgewerbeordnung der Vorschrift in § 6 in der Fassung des Nachtragsgesetzes vom 1. Juli 1883 (R.-G.-Bl. S. 259 flg.) zufolge nur insoweit Anwendung findet, als die Reichsgewerbeordnung darüber ausdrückliche Bestimmung enthält, im übrigen aber die Landesgesetzgebung nicht beschränkt ist.

In Bezug auf die Fassung des Gesetzentwurfs hat die Gesetzgebungs-Deputation der zweiten Kammer wohl nicht mit Unrecht daran Anstoß genommen, daß derselbe mehrfach auf im Verordnungswege erlassene Verfügungen, namentlich das mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 29. Mai 1872 (G.-u. B.-Bl. S. 307) veröffentlichte Regulativ, die ärztlichen und pharmazentischen Kreisvereine betreffend, Bezug nimmt und die zu erlassenden neuen Gesetzesvorschriften sich daher zum Theil als auf Bestimmungen beruhend darstellen, die von der Regierung einseitig aufgehoben oder abgeändert werden können. Zur Beseitigung dieser Unzuträglichkeit sind zwischen der Gesetzgebungs-Deputation